

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

CZ 21 1003/1-II/5/85 (25)

Entwurf einer Novelle des Schüler-
beihilfengesetzes 1983;
Begutachtungsverfahren

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1814

Sachbearbeiter:
ORat Mag. Rippel

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

16
Datum: 1. APR. 1985
Verteilt: 2. APR. 1985 *Prinner*
A. Bauer

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl.Nr. 455/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 152/1984, geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

28. März 1985
Der Bundesminister:
Dr. Vranitzky

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Waller

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 21 1003/1-II/5/85

Entwurf einer Novelle des Schüler-
beihilfengesetzes 1983;
Begutachtungsverfahren

Zur Zl. 12.691/1-III/2/85 u.
12.691/3-III/2/85 vom 18. und
27. Feber 1985

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1814

Sachbearbeiter:

ORat Mag. Rippel

An das

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen besteht gegen den Entwurf einer Novelle zum Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl.Nr. 455/1983 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 152/1984, unter der Voraussetzung kein Einwand, daß nachstehende Bedenken hinsichtlich der mit § 20a dieses Novellierungsentwurfes neu eingerichteten Bestimmung noch ausgeräumt werden.

Soweit verwandte Rechtsbereiche, in denen Beihilfen mit Sozialleistungscharakter vorgesehen sind, Härteausgleichsregelungen enthalten, erfolgt die Vollziehung dieser Härteausgleichsregelung in der Regel ebenso wie die des Stammgesetzes im Rahmen der Hoheitsverwaltung, was nicht zuletzt infolge der Bescheidpflicht und seiner Kontrollmöglichkeit zu maximaler Rechtssicherheit beiträgt (siehe dazu Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz). Entgegen dieser rechtssystematisch folgerichtigen Vorgangsweise sieht der ggstl. Novellierungsentwurf die Vollziehung der Härteregelung des § 20 a im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vor, während die übrigen Beihilfen im Rahmen der Hoheitsverwaltung vergeben werden. Diese Neuregelung im Schülerbeihilfengesetz erscheint nicht zuletzt aus diesen angeführten Gründen der Systematik sowie aus Rechtssicherheitsüberlegungen nicht unbedenklich und sollte daher unter diesen Aspekten nochmals überdacht werden.

Aber selbst wenn gewichtige Gründe für eine an sich nicht systemgerechte Vollziehung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung sprechen sollten, könnte

eine solche Vorgangsweise nach ho. Auffassung nur dann hingenommen werden, wenn im Novellierungsentwurf (§ 20 a), im Sinne des Determinierungsgebotes des Art. 18 B-VG, wenigstens die wesentlichen Kriterien wie der Empfängerkreis und die grundsätzlichen Voraussetzungen (zumindest beispielsweise) für die Gewährung einer solchen zusätzlichen Beihilfe sowie die Festlegung eines Leistungsrahmens deutlich umschrieben werden. Erst dadurch wäre gewährleistet, daß die Vollziehung dieser beiden "Beihilfenmaßnahmen" auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung nachvollziehbar überprüfbar wird und dem freien Ermessen der im § 24 leg.cit. ausgewiesenen Entscheidungsträger Grenzen gesetzt werden. Die Regelung der näheren Bedingungen für diese zusätzlichen Beihilfengewährungen wären der Regelung besonderer Richtlinien vorzubehalten, die das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassen hätte, wie dies auch in verwandten Rechtsbereichen üblich ist.

Es geht dabei von der Annahme aus, daß sich die aus der Vollziehung dieser Novelle entstehenden Kosten im Rahmen der dem Novellierungsentwurf angeschlossenen Kostenberechnung bewegen und der für 1985 zusätzliche Betrag auf Grund der bisher ersichtlichen Erfolgsentwicklung in den veranschlagten 591 Mio.S beim Ansatz 1/12207/7681 "Schülerbeihilfengesetz (BGBl.Nr. 455/1983)" bedeckt werden kann.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

28. März 1985

Der Bundesminister:

Dr.Vranitzky

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

